

KVK ZusatzVersorgungskasse, Postfach 10 41 44, 34041 Kassel

An die Mitglieder  
der KVK ZusatzVersorgungskasse

**KVK ZusatzVersorgungskasse**

Kölnische Str. 42  
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner  
Kundenservice

Tel.: 0561 / 97966-300  
Fax: 0561 / 97966-553  
service@kvk-kassel.de  
www.kvk-kassel.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum  
12. Dezember 2011

## Rundschreiben Nr. 5/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über folgende Themen

1. Neues Antragsformular für die KVK ZusatzRente
2. Unisex-Tarif für die KVK PlusPunktRente ab dem 15.11.2011
3. Keine Pflicht zur Ausschreibung von Verträgen über die Entgeltumwandlung
4. Geschäftsbericht des Jahres 2010

### Zu 1. Neues Antragsformular für die KVK ZusatzRente

Wir haben den Antrag auf KVK ZusatzRente neu gestaltet. Er berücksichtigt die aktuellen Rechts- und Verfahrensänderungen. Dazu möchten wir Ihnen einige Erläuterungen geben:

- Für die Rentenzahlung können nun die internationale Bankkontonummer (IBAN) sowie der Bank-Code (BIC bzw. S.W.F.T.-Code) angegeben werden. Diese Angaben brauchen wir für Überweisungen auf ausländische Bankkonten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Unter Punkt 6. haben wir Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung aufgenommen. Als Zahlstelle von Versorgungsbezügen haben wir der zuständigen Krankenkasse Beginn, Höhe, Veränderung und Ende der Versorgungsbezüge - hierzu gehören insbesondere Betriebsrenten und Pensionen - mitzuteilen. Die Krankenkassen ihrerseits melden uns u.a. Angaben über die Beitragspflicht. Das "maschinelle Zahlstellenverfahren" sieht ab dem Jahr 2012 einen elektronischen Austausch dieser Daten zwischen den Krankenkassen und den Rentenzahlstellen vor. Die / der Rentenberechtigte teilt uns zu diesem Zweck im Antrag auf KVK ZusatzRente die zuständige Krankenkasse und die Krankenversicherungsnummer mit.

KVK ZusatzVersorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände  
des Reg.-Bez.Kassel | Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel  
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner  
Vorsitzender/ stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses (Wechsel p.a.):  
Dipl.-Ing. Hartmut Jungermann, Landrat Dr. Reinhard Kubat  
Bürozeiten: Mo.- Do.: 8:30-16:00 Uhr, Fr. 8:30-13:00 Uhr  
Termine nach telefonischer Vereinbarung



Beamtenversorgungskasse  
ZusatzVersorgungskasse  
SterbeKasse



- Die Einzugsermächtigung (bisher Anlage 3) wurde in den Antrag integriert. Sie finden sie nun unter Punkt 7. des Antrages. Diese Einzugsermächtigung gibt uns die Möglichkeit, zu Unrecht überwiesene Rentenbeträge vom Konto der/des Rentenempfängerin/Rentenempfängers zurückzufordern. Dies kommt insbesondere dann vor, wenn die/der Rentenberechtigte verstorben ist, die Rente aber weitergezahlt wurde. Bitte achten Sie mit darauf, dass die Rentenantragstellerin/der Rentenantragsteller beide Erklärungen unter Punkt 7. unterschreibt.
- Den Teil B, Punkt 8. haben wir den Änderungen des § 22 Abs. 4 Satz TVöD angepasst. Hiernach können wir überzahlte Bezüge nur noch für die zeitgleich zustehende KVK Zusatzrente zugunsten des rückfordernden Arbeitgebers einbehalten. Kreuzen Sie daher bitte Nr. 8.1. an, wenn eine zeitliche Begrenzung der Abtretung nach § 22 Abs. 4 Satz 4 TVöD erfolgen soll. Machen Sie dagegen einen Erstattungsanspruch ohne zeitliche Begrenzung geltend, muss sich die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ausdrücklich mit ihrer / seiner Unterschrift in Punkt 9. mit der Abtretung einverstanden erklären. Ohne diese Unterschrift kann die gewünschte Erstattung nicht erfolgen.
- Die Bescheinigung der Krankenkasse über gezahltes Krankengeld lassen Sie bitte von der zuständigen Krankenkasse ausfüllen, auch dann, wenn kein Krankengeld gezahlt wurde. Diese Bescheinigung finden Sie ebenfalls in der Datei "Antrag auf KVK Zusatzrente".

Das neue Antragsformular steht Ihnen auf unserer Homepage [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) unter der Rubrik "Arbeitgeber" – "Formulare" zur Verfügung. Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch den neuen Vordruck.

## **Zu 2: Unisex-Tarif für die KVK PlusPunktRente**

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 01.03.2011 entschieden, dass spätestens ab dem 21.12.2012 nur noch geschlechtsneutrale Tarife (Unisex-Tarife) in der betrieblichen Altersversorgung angeboten werden dürfen. Wir haben schon jetzt auf dieses Urteil reagiert und mit Wirkung ab dem 15.11.2011 den Tarif für unsere KVK PlusPunktRente auf einen „Unisex-Tarif“ entsprechend umgestellt. Er findet Anwendung auf alle Verträge, die ab dem 15.11.2011 neu abgeschlossen werden. Sie finden die aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf unserer Homepage unter [www.kvk-kassel.de](http://www.kvk-kassel.de) unter der Rubrik "Schnellzugriff" - "Rechtsgrundlagen ZVK".

Nach wie vor gilt für unsere KVK PlusPunktRente ein Garantiezins von 2,75 %.

Dieser hohe Garantiezins und die niedrigen Vertragskosten machen unsere KVK PlusPunktRente zu einem attraktiven Altersvorsorgeprodukt.

Gern informieren wir Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen im Rahmen einer Informationsveranstaltung oder eines Beratungstages sowohl über die KVK Zusatzrente als auch die KVK PlusPunktRente. Rufen Sie einfach an und vereinbaren Sie einen Termin.

## **zu 3: Keine Pflicht zur Ausschreibung von Verträgen über die Entgeltumwandlung**

Mit unserem Rundschreiben Nr. 3/ 2010 vom 31. August 2010 haben wir Ihnen bereits Informationen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15.07.2010 (C-271/08) gegeben. Der Europäische Gerichtshof

(EuGH) hatte entschieden, dass die bisherige Beschränkung der Anbieter in § 6 Abs. 1 des TV-EUmw/VKA gegen die europäischen Richtlinien zum Vergaberecht verstoße, soweit die (Rahmen- bzw. Gruppenversicherungs-)Verträge eines kommunalen Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung die sog. Schwellenwerte der Vergaberichtlinien, die eine Pflicht zur europaweiten Ausschreibung auslösen, überschreiten. Von diesem Urteil sind nach wie vor ausschließlich sehr große kommunale Arbeitgeber mit mehr als 4.505 Beschäftigten im Jahr 2004, mehr als 3.133 Beschäftigten im Jahr 2005 und mehr als 2.402 Beschäftigten in den Jahren 2006 und 2007 betroffen. Nur für solche Arbeitgeber bestand in den genannten Jahren eine Pflicht zur europaweiten Ausschreibung von Entgeltumwandlungsverträgen bzw. entsprechender Rahmenverträge.

Nach uns vorliegenden Informationen beabsichtigen die Tarifvertragsparteien, den vom EuGH-Urteil betroffenen § 6 Abs. 1 TV-EUmw/VKA zu ändern und vergaberechtskonform auszugestalten. Sie konnten sich allerdings noch nicht auf eine einvernehmliche Regelung verständigen. Um Sanktionen, die die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland bereits angedroht hatte, zu vermeiden, hat die Mitgliederversammlung der VKA am 15. Juli 2011 zur Umsetzung des EuGH-Urteils folgende Arbeitgeberrichtlinie beschlossen, die für die Mitglieder der Mitgliederverbände der VKA bindend ist:

„§ 6 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 findet keine Anwendung, wenn aus europarechtlichen Gründen ein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.“

Diese Richtlinie müssten Sie beachten, falls Sie aktuell den Abschluss eines Rahmen- bzw. Gruppenversicherungsvertrages über die Entgeltumwandlung beabsichtigen und dafür eine europaweite Ausschreibung durchzuführen wäre.

Derzeit werden immer wieder Seminare verschiedener Institute zu diesem Thema angeboten. In den Seminarprogrammen heißt es beispielsweise, dass alle Personal- und Entgeltverantwortlichen aus öffentlichen Unternehmen zum sofortigen Handeln gezwungen seien, da sonst erhebliche Haftungs- und Prozessrisiken drohen.

Lassen Sie sich durch solche Aussagen nicht verunsichern! Es besteht für Sie aktuell kein Handlungsdruck. Denn für die Umsetzung des EuGH-Urteils sind zunächst die Tarifvertragsparteien zuständig. Die Mitgliederversammlung der VKA hat die oben genannte Arbeitgeberrichtlinie auch beschlossen, um einen Handlungsdruck zu vermeiden. Im Übrigen ist nach unseren Feststellungen keines unserer Mitglieder von dem EuGH-Urteil betroffen. Die meisten schon deswegen nicht, weil sie die genannten Mindestbeschäftigtenzahlen in den betroffenen Jahren nicht erreicht haben und auch nach der aktuell zu beachtenden Rechtslage nicht erreichen. Aus dem Anwendungsbereich dieses Urteils fallen nach unseren Erkenntnissen aber auch diejenigen Mitglieder, die mit uns bereits vor dem Jahr 2004 oder nach dem Jahr 2007 einen Gruppenversicherungsvertrag betreffend die Entgeltumwandlung geschlossen haben.

Sollten Sie zu diesem Thema noch Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

#### **Zu 4: Geschäftsbericht des Jahres 2010**

Zu Ihrer Information überreichen wir Ihnen mit diesem Rundschreiben den Geschäftsbericht der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck für das Jahr 2010.



Wir danken Ihnen für die stets gute, verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir werden Ihnen auch im kommenden Jahr mit unserem gesamten Dienstleistungsangebot aus den Bereichen Vorsorge, Versorgung, Gehalts- und KindergeldService als Partner zur Verfügung stehen und Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen und entlasten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie sowie allen Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Haus eine schöne Vorweihnachtszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches neues Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen

K. Werner

Direktor der KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck